

Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung

81. Deutscher Fürsorgetag, Stuttgart, 16.Mai 2018

Rechtsanwältin Ruth Coester
Justiziarin BeB

Gliederung

- I. Wer sind die Fachverbände für Menschen mit Behinderung?
- II. Diskussionspapier Inklusive Lösung: Ausgangslage
- III. Erwartungen an das/ein weiteres Verfahren und die handelnden Akteure
- IV. Grundbedingungen für eine Inklusive Lösung
- V. Einzelfragen der Reform

Wer sind die Fachverbände für Menschen mit Behinderung?

- Antropoi Bundesverband
- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)
- Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP)

Wer sind die Fachverbände für Menschen mit Behinderung? (2)

- Die FV sind Verbände von Leistungserbringern und vertreten ca. 90 % der Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung
- Die FV arbeiten seit über 30 Jahren in regelhaften Strukturen zusammen (z.B. Konferenzen, AK Behindertenrecht, AK Gesundheit) sowie in temporären ad hoc –Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen und mit spezifischen Aufgabenstellungen.
- So z. B. AG „Inklusive Lösung“ zur Entwicklung von konkreten Vorstellungen zu einer Inklusiven Lösung (März 2016 bis März 2017)

Nun zum Diskussionspapier...

Ausgangslage

- Es besteht große Übereinstimmung in Politik und Fachwelt, dass die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII der richtige Schritt zu einer weiterentwickelten Kinder- und Jugendhilfe, einer verbesserten Leistungsgestaltung für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien ist und einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft leisten kann.
- FV sehen -auch vor dem Hintergrund des BTHG- Notwendigkeit, den Beratungsprozess über eine Reform zügig weiter fortzusetzen und zu intensivieren.

Ausgangslage/Grundsätzliches (2)

- Ein neuer Anlauf zur inklusiven Lösung wird begrüßt. Das Diskussionspapier soll hierzu ein Beitrag sein. Es wird derzeit im Dialog weiterentwickelt.
- Diskussionspapier nahm ausdrücklich keinen Bezug zur ursprünglich geplanten Reform des SGB VIII 2017.

Ausgangslage/Grundsätzliches (3)

- Es handelt sich um eine komplexes und anspruchsvolles Vorhaben, das durch die Verknüpfung mit anderen Zielen erheblich erschwert wird.
- Die Zusammenführung der Leistungen darf nicht zu Lasten der Hilfe zur Erziehung gehen- auch Kinder mit Behinderung und ihre Familien sind Zielgruppe der HzE!

Ausgangslage/Grundsätzliches

→ Einschränkungen und Leistungsverschlechterungen treffen alle.

Erwartungen an das weitere/ein weiteres Verfahren

- Ein vom BMFSFJ geführter transparenter Beteiligungsprozess mit allen Beteiligten ist notwendig
 - Interessensvertretungen von Kindern und Jugendlichen
 - Fachverbände Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe
 - Freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe
 - Länder und Kommunen
 - Wissenschaft und Lehre
- Davor und daneben und unabhängig davon aber auch:
fachlicher Austausch zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe und untereinander, um Vorstellungen zu einzelnen Fragen zu klären und möglichst gemeinsame Lösungsvorschläge zur Reform zu entwickeln

Erwartungen an

- die Bundesregierung:
 - Keine Verknüpfung der Reform mit anderen Zielsetzungen
 - Aufgabe der Vorgabe der Kostenneutralität in Bezug auf die Umsetzung bei den Jugendhilfeträgern
 - Bundeseinheitliche Regelung zur Zuständigkeit
- die öffentliche und freie Jugendhilfe
 - Bekenntnis zur Verantwortung für **alle** Kinder und Jugendlichen
 - Offenheit gegenüber neuen Leistungsanbietern, die aus der Eingliederungshilfe kommen und „andere“ Eltern

Erwartungen an

- die Verbände von Menschen mit Behinderung, die Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
 - Bekenntnis zur Reform
 - Konstruktive Mitarbeit an Lösungen und Veränderungen

Grundbedingungen für eine Inklusive Lösung

- Keine Einschränkung des heute leistungsberechtigten Personenkreises und der heute bzw. nach BTHG zur Verfügung stehenden Leistungen.
- Beibehaltung des Rechtsanspruchs auf bedarfsdeckende Leistungen aus einem offenen Leistungskatalog
- Das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung muss transparent, partizipativ, fachlich fundiert und geeignet sein, behinderungsspezifische Bedarfe zu erfassen.
- Keine Verschlechterung bei der Kosten- und Unterhaltsheranziehung

Grundbedingungen für eine Inklusive Lösung (2)

- Ausreichende Ausstattung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Anzahl und Qualifizierung ihrer Fachkräfte
- Beim Übergang von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ins neue SGB VIII sind Leistungslücken und Betreuungsabbrüche zu vermeiden.
- Verlässliche Regelung von Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, den übrigen SGB und der Schule
- Das SGB VIII muss sich insgesamt zu einem inklusiven Leistungsgesetz entwickeln. Angebote sind dahingehend weiterzuentwickeln, dass sie auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien bedarfsdeckend zur Verfügung stehen.

Einzelfragen der Reform

- Einheitlicher Leistungstatbestand
- Anspruchsinhaberschaft
- Leistungskatalog
- Inklusive Ausgestaltung aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Anforderungen an ein inklusives Hilfeplanverfahren
- Wunsch- und Wahlrecht und Auswahl von Leistungen
- Sozialraumangebote
- Steuerungsverantwortung des Trägers der Jugendhilfe, Leistungserbringungsrecht, Finanzierung
- Altersgrenzen und Übergangsmanagement
- Schnittstellen
- Kostenheranziehung
- Kinderrechte
- Pflegekinderhilfe

Einzelfragen der Reform- Tatbestand

- Die Fachverbände sprechen sich für einen **einheitlichen Leistungstatbestand** aus, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung zusammenführt.
- Die Leistungen müssen auf die **Erziehung, Entwicklung und Teilhabe** junger Menschen ausgerichtet sein.
- Behinderungsspezifische Bedarfe sind nicht länger isoliert zu betrachten. Spezifisch ausgerichtete Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bleiben notwendig, müssen aber in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert und gemeinsam mit Bedarfslagen der Familien in den Blick genommen werden.

Anspruchsinhaberschaft

- Kinder und Jugendliche erhalten einen eigenen Rechtsanspruch auf die Leistungen des einheitlichen Tatbestands.
- Eltern ist ein eigenständiger Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung zu sichern.

Leistungskatalog

- Der Leistungskatalog ist offen.
- Er muss mindestens alle bislang bestehenden Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung umfassen.
- Alle relevanten Eingliederungshilfeleistungen sind im SGB VIII im Einzelnen aufzunehmen (kein bloßer Verweis auf SGB IX, 2. Teil neu)
 - ➔ Sicherstellung der Verständlichkeit und Klarheit aus sich heraus für Leistungsberechtigte und Verdeutlichung für Leistungsträger
- Das Leistungsangebot der HzE ist durch behinderungsspezifische Aspekte zu erweitern und inklusiv auszugestalten, um für Familien mit Kindern mit Behinderung geeignet zu sein.

Inklusive Ausgestaltung aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Alle Leistungen müssen grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein.
 - ➔ Kein Hindernis durch hohen Unterstützungsbedarf !
- Angebote von Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie müssen geeignet sein, den Bedarf von Familien mit beeinträchtigten Kindern oder Eltern zu decken.

Inklusive Ausgestaltung aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (2)

- Dazu gehören u.a.:
 - Barrierefreiheit und Zugänglichkeit der Angebote und Verfahren
 - Konzeptionelle Berücksichtigung von Inklusions- und Teilhabeorientierung
 - entsprechende Qualifikation der Fachkräfte
 - Möglichkeit von Interessensvertretung von jungen Menschen mit Behinderung in Jugendhilfeausschüssen und Jugendhilfeplanung
 - inklusive Ausgestaltung der Ausführungsgesetze der Länder zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung.

Anforderungen an ein inklusives Hilfeplanverfahren - zunächst Grundsätzliches

- Begrifflichkeiten und Terminologie des SGB VIII für das Verfahren können beibehalten werden (Hilfeplan, Hilfeplanverfahren, Hilfeplankonferenz)
- „Kinder sind in erster Linie Kinder.“ Daher ist es sinnvoll, das Verfahren zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im SGB VIII unter Beachtung kinder- und jugendspezifischer Besonderheiten zu regeln.
- Dabei sind Doppelzuständigkeiten zu vermeiden: das Verfahren nach SGB IX, Teil 2 ab 2018 kommt nicht zum Tragen.

zum Verfahren:

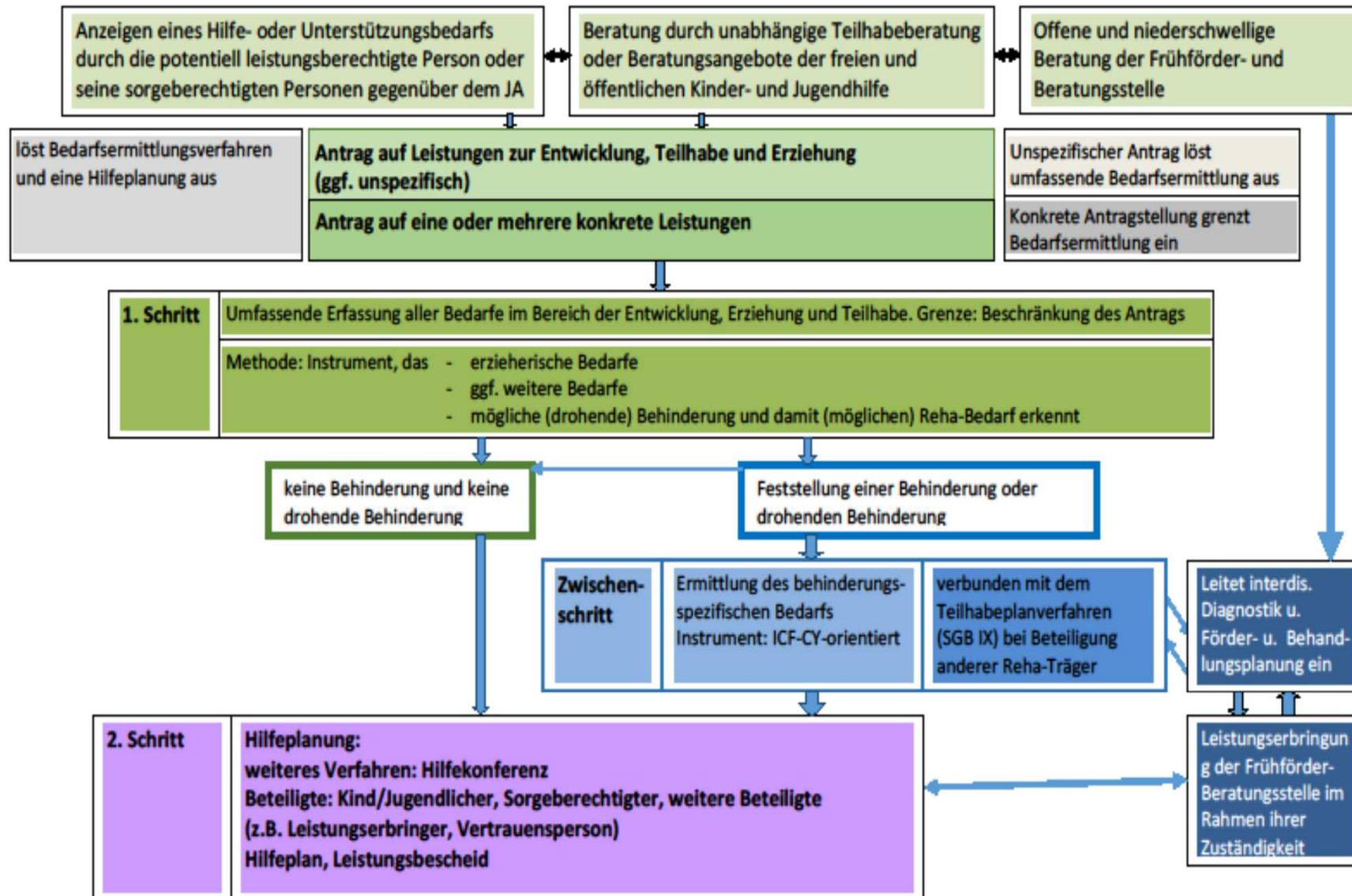
- Jugendhilfeträger ist Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX. Daher müssen Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahren (SGB IX, Teil 1) anschlussfähig und kompatibel sein und miteinander verzahnt werden können (siehe bei Bedarfen in mehreren Bereichen → Teilhabeverfahren)
- Soweit neben dem behinderungsspezifischen ein weiterer (insbesondere erzieherischer) Bedarf besteht, der keine Anbindung an das SGB IX hat → Verzahnung aller Bedarfe durch originäre Zuständigkeit des Jugendamts in **einem** Verfahren
- Denn: Auch wenn es sich um verschiedene Bedarfe handelt: Für das Kind/Jugendlichen (und seine Eltern) handelt es sich um einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt.

Zum Verfahren (2)

- Es wird zwischen Verfahren und Instrumenten unterschieden.
- Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein bundeseinheitliches Hilfeplanverfahren für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Gesetz (SGB VIII) zu verankern. Gleichzeitig sind einheitliche Kriterien für die verwendeten Instrumente zur Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung festzulegen.

- Vorgeschlagen wird ein zweischrittiges Verfahren mit einem - bei Vorliegen einer (drohenden) Behinderung- **Zwischenschritt**, in dem der behinderungsspezifische Bedarf ermittelt wird. Der behinderungsspezifische Bedarf wird mit einem ICF- orientierten Instrument ermittelt.
- Die spezifische Diagnostik und Förder- und Behandlungsplanerstellung der Komplexleistung Frühförderung bleibt bestehen. Sie wird entsprechend ihrer Zuständigkeit im Rahmen des jugendhilferechtlichen Hilfeplanverfahrens einbezogen oder durch dieses ausgelöst.
- Eine obligatorische Hilfeplankonferenz schließt das Hilfeplanverfahren mit einem Leistungsbescheid ab.

Hilfeplanverfahren einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Zugang und Verlauf (außerhalb von Kinderschutz)



Wunsch- und Wahlrecht und Auswahl von Leistungen

- Das Wunsch- und Wahlrecht ist Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zumindest im bisherigen Umfang des SGB IX bzw. des SGB VIII zu gewähren.
- Bei einem Mehrkostenvorbehalt muss dem Kostenvergleich eine Prüfung der Zumutbarkeit vorausgehen. Nur zumutbare, vergleichbare und geeignete Maßnahmen können verglichen werden.
- Der individuelle Rechtsanspruch auf Leistungen darf nicht mit Verweis auf infrastrukturelle oder präventive Angebote eingeschränkt werden.
- Ein Auswahlermessen des Trägers der Jugendhilfe, durch das das Wunsch- und Wahlrecht eingeschränkt oder unterlaufen wird, ist abzulehnen.

Sozialraumangebote

- Die Schaffung niedrighschwelliger Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Lebenswelt aller Kinder wird ausdrücklich begrüßt und gefordert. Sie können präventive Wirkungen entfalten, Familien stärken und haben ein hohes inklusives Potential. Voraussetzung ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung.
- Die Leistungen der Jugendhilfe sollen systematisch und fachlich mit den örtlichen infrastrukturellen Leistungen verbunden und im Sozialraum realisiert werden.
- Im SGB VIII sind Anreize für die inklusive sozialräumliche Gestaltung von Angeboten zu verankern.

Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers, Finanzierung von Leistungen und Leistungserbringungsrecht

- Die Steuerungsverantwortung der Jugendhilfeträger sehen die FV grundsätzlich in der Strukturverantwortung zur Schaffung flächendeckender Leistungsangebote.
- Trägervielfalt ist ein Wesensmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe, sie muss erhalten bleiben und im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung weiterentwickelt werden.
- Für individuelle Leistungen muss das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis erhalten bleiben. Die Ausschreibung von Leistungen, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht, ist auszuschließen.

Altersgrenzen und Übergangsmanagement - Grundsätzliches

- Der transparent geregelten Übergangsplanung kommt aus Sicht der FV im Rahmen der Inklusiven Lösung eine Schlüsselfunktion zu; sie ist daher von besonderer Bedeutung.
- Zielkonflikte der Leistungsträger, unklare Zuständigkeiten und damit einhergehende Streitigkeiten zu Lasten der jungen Menschen mit Behinderung, mit der Folge von Abbrüchen von Leistungssettings, müssen unbedingt vermieden werden.
- Elementar ist die Sicherstellung von Leistungskontinuität und Nahtlosigkeit der Betreuung und Förderung.

Altersgrenzen und Übergangsmanagement (2)

- FV sprechen sich aus fachlichen Gründen für eine Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 21. Lj.aus.
- Beginn einer partizipativen, qualifizierten Übergangsplanung unter zwingender Einbeziehung des/der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger/s ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder Beendigung der Leistungen (Rechtsanspruch)
- Die Übergangsplanung klärt, ob individuell geeignete und dem Bedarf entsprechende Leistungssettings im Sinne der Leistungskontinuität in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers fortgesetzt werden.
- In begründeten Fällen sollen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr erbracht werden. Der Anspruch darauf ist zu stärken.

Altersgrenzen und Übergangsmanagement (2) - Abweichungsoption

- Bei erstmaliger Beanspruchung von Leistungen nach Eintritt in die Volljährigkeit, die regelhaft über die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen sind, ist für die FV vorstellbar, dass aus fachlichen Gründen kein Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe mehr erfolgt.
 - Damit wird dem/der Leistungsberechtigten kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ein Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings erspart.
 - Für diese Abweichungsoption sind rechtssichere und praktikable Regelungen zu entwickeln.

Schnittstellen

- **SGB IX – neu nach BTHG**
 - Vorrangige und originäre Zuständigkeit des SGB VIII-Trägers, SGB IX, 2. Teil – neu (ab 2018) gilt nicht.
 - Träger der Jugendhilfe ist Rehaträger i.S.d. SGB IX, 1. Teil und damit aus den Regelungen des 1. Teils, insbesondere des trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens nach §§ 14 ff. SGB IX verpflichtet.
 - Hilfeplanverfahren und Teilhabeplanverfahren müssen daher anschlussfähig und kompatibel ausgestaltet sein.

Schnittstellen

- SGB III/II
 - Die Bedarfe junger Menschen im Hinblick auf die berufliche Bildung und das Arbeitsleben sind in die Übergangsplanung einzubinden.
 - Entsprechende Verpflichtungen sowohl des Jugendhilfeträgers als auch der SGB III- und SGB II-Träger sind gesetzlich zu verankern.

- Schule
 - Träger der Jugendhilfe und Schulträger sind gesetzlich zur Zusammenarbeit (ggf. durch Landesrecht) zu verpflichten.

Schnittstellen

- SGB V
 - Schnittstellen zu Leistungen der GKV (SGB V außerhalb von Reha-Leistungen) ergeben sich beim Kinderschutz, bei der Gesundheitsvorsorge und -versorgung und der Komplexleistung Frühförderung. Die dort handelnden Akteure sind im Einzelfall sachgerecht in die Hilfeplanung einzubeziehen.
- SGB XI
 - Jugendhilfeträger tritt in Kooperationsgebot der Pflegekassen und der Eingliederungshilfeträger (bei Aufeinandertreffen von Leistungen beider Systeme) ein.

Kostenheranziehung

- Einheitliche Kostenheranziehung für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Unterhaltspflichtigen
- Ambulante Leistungen sollen wie bisher in der Kinder- und Jugendhilfe ohne Kostenbeitrag erbracht werden.
- Kostenbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder sollten nach den Vorgaben der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen erhoben werden. Kein Kostenbeitrag für behinderungsspezifische Aufwendungen
- Kostenbeiträge für bildungsbezogene Leistungen in teilstationären und stationären Einrichtungen sollten nach einheitlichen Maßstäben erhoben werden. Maßstab für die Höhe dieser Kostenbeiträge ist die häusliche Ersparnis, die in der Eingliederungshilfe erhoben wird.
- Für laufende Leistungen ist eine Besitzstandsregelung vorzusehen.

Stärkung der Kinderrechte

- Kinder- und Elternrechte sind durch unabhängige Beratung vor, während und nach der Inanspruchnahme von Leistungen nach allen SGB zu stärken. Diese Beratung muss niedrigschwellig in Anspruch genommen werden können und ist nur den Interessen der Leistungsberechtigten verpflichtet. Sie muss barrierefrei zugänglich sein.
- Die Einrichtung von ombudsschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen zeigt in die richtige Richtung. Die Beratungsstellen dürfen sich nicht auf die Konfliktlösung beschränken. Sie müssen den Aufgaben, den Anforderungen und der Struktur nach den unabhängigen Beratungsstellen nach § 32 SGB IX für den Personenkreis des SGB VIII entsprechen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: Ruth Coester
BeB
Invalidenstr.29
10115 Berlin
coester@beb-ev.de